

Satzung des

Computer Club Bad Gandersheim

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Computer Club Bad Gandersheim", abgekürzt CCBG, und hat seinen Sitz in 37581 Bad Gandersheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Er führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, allen interessierten Personen, Jugendlichen und Neuanfängern Kenntnisse auf dem Gebiet der Computertechnik, Multimedia und Internet zu vermitteln und zu fördern. Ferner soll durch vereinsinterne Arbeit und Wirken in der Öffentlichkeit auf sämtlichen Ebenen durch Bildungsveranstaltungen, Informationen und Hilfestellungen ein besserer Zugang zur Mikroelektronik, Informatik und den damit verbundenen Fachgebieten ermöglicht werden. Hierdurch strebt der Verein die Förderung der Volks- und Berufsbildung an. Durch ein möglichst großes Angebot an Aktivitäten und Betätigungsfeldern soll die gleichberechtigte Partizipation sämtlicher Altersstufen und Interessengebieten am Verein sichergestellt werden und ein möglichst hoher Grad an Integrationsfähigkeit erreicht werden, der Verein setzt es sich zum Ziel, durch Aufklärungsarbeit gegen missbräuchliche Nutzung der satzungsmäßigen Zwecke und Ziele, insbesondere Herstellung und Vertrieb von Raubkopien jeglicher Art und gegen die Benutzung und Verbreitung indizierter Computersoftware anzugehen."

Weitere Zwecke des Vereins sind:

Die Schaffung von Bildungs- Kultur- und Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Entwicklung von Internetangeboten, die die Bildung, die Kultur und das soziale Miteinander fördern.
Die Förderung und Entwicklung der Internetpräsenz strukturschwacher Gebiete, insbesondere von Vereinen der jeweiligen Region.
Die Förderung des Sicherheitsbewusstseins aller IT-Nutzer durch Bildungsveranstaltungen zum Thema Sicherheit,
Die Förderung der Verbreitung von OpenSource-Anwendungen und Internet-Alternativen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung von vergünstigtem Nachhilfeunterricht
2. Hausaufgabenbetreuung
3. Erstellen von Bildungsinternetseiten
4. Durchführung von Internetkursen
5. Förderung sprachlicher Kompetenzen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird über das Vereinsvermögen nach Maßgabe nach § 14 dieser Satzung verfügt.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein strebt im übrigen eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den satzungsgemäßen Zielen identifiziert und auch gewillt ist, dieses zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen, der auch über den Antrag entscheidet. Die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages ist nicht zu begründen und auch nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Bestätigung durch den Vorstand.

Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters beilegen, in dem diese/r sich mit einer Vereinsmitgliedschaft einverstanden erklärt. Der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter sollen in einem persönlichen Gespräch durch ein Vorstandsmitglied über die Ziele des Vereins informiert werden.

Jedes Mitglied erhält die Vereinssatzung, die das Mitglied bei Eintritt in den Verein mit seiner Unterschrift anerkennt. Vereinsschädigende Handlungen können zum Ausschluss führen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderhalbjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu bezahlen.
2. Mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei 2/3-Mehrheit
Dem Betroffenen ist vor einem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich bekanntzugeben.
3. Wenn ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Fristen unbegründet nicht nachkommt.
4. Durch Tod des Mitgliedes.
5. Durch Auflösung des Vereins.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Verlust sämtlicher Ämter verbunden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Vereinseinrichtungen, zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zu den Vereinseinrichtungen gehören auch sämtliche im Verein und mit Vereinseinrichtungen erstellte Produkte.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht. Sie haben das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen, an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Wahlen zum Vorstand mitzuwirken. Mitglieder, die das vollendete 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, haben Antrags- und Rederecht. Ihr Stimm- und Wahlrecht kann von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, von ihm verursachte Schäden zu ersetzen und das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln.

Von den Mitgliedern sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz/UrhG) zu beachten und zu befolgen.

Kein Vereinsmitglied darf Programme, Programmteile oder Schriftstücke, die den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes unterliegen, vervielfältigen und durch Kopie in Umlauf bringen. Ausgenommen sind hiervon alle Public Domain, Shareware Programme und Freeware Programme. Die sich bei Zuwiderhandlungen gegen das Urheberrechtsgesetz straf- und zivilrechtlich ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten und auf eigene Gefahr des betroffenen Vereinsmitglieds.

Mitglieder haben als solche keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und ggf. festgesetzte Umlagen fristgemäß zu begleichen.

Die Wahrung des Ansehens des Vereins durch das Verhalten der Mitglieder sowie die Loyalität gegenüber dem Verein sind selbstverständlich.

§ 6

Beiträge und Vereinsvermögen

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Das Beitragsjahr wird monatsgenau abgerechnet und ist im Voraus fällig.

Soweit soziale Erwägungen es erfordern oder es im Interesse des Vereins steht, entscheidet der Vorstand, ob im Einzelfall der Beitrag ermäßigt oder erlassen wird.

Das Vereinsvermögen und etwaige in einem Geschäftsjahr erzielten Überschüsse sind ausschließlich für die in § 2 festgesetzten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 6.1

Anteilscheine

Der Verein ermöglicht es jedermann, den Verein durch den Erwerb von Anteilscheinen zu unterstützen. Die Anteilscheine haben eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Anteilscheine werden in der Stückelung 100 Euro, 200 Euro und 500 Euro angeboten. Der Zinssatz wird jährlich durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich, wobei die laufenden Ausgaben des Vereins vorrangig sind. Zinszahlungen erfolgen nur dann, wenn es die wirtschaftliche Situation des Vereins zulässt. Die Anteilscheine sind nicht übertragbar und nicht vor Ablauf der Laufzeit einlösbar.

§ 6.2

Darlehensscheine

Jedermann kann dem Verein über Darlehensscheine Darlehen zur Verfügung stellen. Der jeweilige Zinssatz wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Jahre, Die Zinszahlung erfolgt jährlich.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in
4. Schriftführer/in
5. Zusätzlich können vom Vorstand bis zu 5 Beisitzern bestellt werden.

Davon werden im Vereinsregister nur die Punkte 1 - 4 eingetragen.

Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Erweiterung des Vorstandes beschließen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer zu wählen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer zu berufen. Spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind die zusätzlich berufenen Beisitzer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die zusätzlich berufenen Vorstandsmitglieder haben im Vorstand uneingeschränktes Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in öffentlicher, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber die erforderliche Anzahl an Stimmen, so ist in einem weiteren Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson durch den Vorstand zu wählen. Sinkt durch Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter vier Personen herab, so ist innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Vorstandssitzungen sind schriftlich, mittels elektronischer Medien oder fernmündlich mit einer Ladungsfrist von 1 Woche einzuberufen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung ist von der/dem Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied innerhalb von 3 Wochen auszuhändigen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist gleichzeitig der Vorstand des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem sonstigen Mitglied des Vorstandes berechtigt.

§ 8.1

Geschäftsführer

Der Vorstand ist berechtigt einen hauptberuflichen Geschäftsführer zu bestellen, der ausnahmslos im Auftrag des Vorstandes tätig ist. Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand des Vereins direkt und ausschließlich unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Er/sie führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Inhalts dieses Vertrags, der gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Weisungen des Vorstands.

Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes sein.

Zu den Aufgaben des/r Geschäftsführers/in gehören insbesondere

1. Marketing, Werbung und Produktentwicklung
2. Leitung der Geschäftsstelle
3. Vertretung des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfassende Versammlung der Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - mit Ausnahme der fördernden Mitglieder eine Stimme. Eine Vertretungsmöglichkeit zur Wahrnehmung des Stimmrechtes besteht mit Ausnahme der/des Erziehungsberechtigten für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht.

Es wird einmal jährlich, spätestens bis zum Mai eines jeden Jahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Der Vorstand ruft die Versammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer

Frist von mindestens 2 Wochen vorher ein. Hierfür genügt die Veröffentlichung in einer für Veröffentlichungen des Vereins vorgesehenen Zeitung (siehe hierzu § 15 dieser Satzung).

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner der Vorgenannten anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die/den Leiter/in.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält, es Vereinsinteressen erfordern oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragt.

Die Tagesordnung der jeweils ersten Mitgliederversammlung im Vereinsjahr muss enthalten:

1. Allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht der/des Schatzmeisters/in und Prüfungsbericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, soweit erforderlich
5. Verfügungsberechtigung des Vorstandes, soweit erforderlich

Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen ohne Einladungsfrist eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte, sowie die Überprüfung des Rechnungsschlusses am Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer/innen vermerken das Prüfergebnis in den Buchungsunterlagen. Das Prüfergebnis wird von den Kassenprüfern/innen bei der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Für die Wahl der Kassenprüfer/innen gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 11

Beschlussfassung und Satzungsänderungen

Bei Beschlussfassung entscheidet, falls nicht das Gesetz oder die Satzung ein anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen umfasst, falls nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

Sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, ist bei Stimmgleichheit ein Antrag abgelehnt.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die/der Vorsitzende bzw. deren/dessen Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie/Er beruft den Vorstand, so oft es erforderlich ist oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Mindestens 1/4jährlich ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Sie/er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und darf alle Zahlungen, die vom Vorstand festgelegt sind, für Vereinszwecke ausführen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen u.ä. bilden, denen jeweils ein Vorstandsmitglied angehört.

§ 13

Förderer des Vereins

Personen die ohne Erwerb einer Mitgliedschaft, den Vereinszweck durch Spenden oder Zuwendungen gleich welcher Art unterstützen, werden Förderer des Vereins. Die/der Schatzmeister führt ein Verzeichnis der Förderer mit Angabe des jeweiligen Förderbeitrages.

Förderer des Vereins werden nach freiem Ermessen zu Veranstaltungen eingeladen, oder anderweitig beachtet.

§ 14

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens 4/5 der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Falls die Mitglieder nicht in erforderlicher Anzahl anwesend sind, so ist binnen vier Wochen, aber nicht vor Ablauf von 15 Tagen, eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den

Nabu Harzvorland e.V., Burgstr. 4, 37581 Bad Gandersheim,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im „Gandersheimer Kreisblatt“. Der Vorstand ist berechtigt, an Stelle dieser Zeitung ein anderes Blatt bzw. andere Medien für die Veröffentlichungen zu bestimmen.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet nicht für auf seinem Gelände bzw. in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder, aus von dem Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von Vorstehendem unberührt.

Der Verein haftet in Beschränkung auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften in Beschränkung auf die geschuldeten Mitgliedsbeiträge.

§ 17

Gerichtsstand

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich das Amtsgericht Bad Gandersheim zuständig.

§ 18

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 25. Mai 1998 in Kraft.

§ 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 wurden geändert und treten ab 05.10.1998 in Kraft.

§ 5 Abs. 5, § 4 Abs.2 sowie § 6 Abs. 2 wurden geändert und treten ab 12.01.2007 in Kraft.

§ 3 (aktive und passive Vereinsmitgliedschaft) sowie § 8 (Zusammensetzung des Vorstands) wurden per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2008 geändert und sind seit dem in Kraft.

Die Satzung wurde auf die neue Rechtschreibung umgestellt sowie in den §§ 2, 3, 6, 8, 9, 12 sowie 16 per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2009 geändert und sind seit dem in Kraft.

Die Satzung wurde per Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.12.2014 in den §§ 2 und 8 geändert sowie um die §§ 6.1, 6.2 und 8.1 erweitert und ist seit dem in Kraft.

Die Satzung wurde per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.05.2016 in den §§ 2 und 14 den gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung angepasst und ist seit dem in Kraft.

Bad Gandersheim, 18.05.2016

Hinweis:

Alle bisherigen Satzungsänderungen sind in dieser Satzung enthalten.

Computer Club Bad Gandersheim e.V.

1. Vorsitzender

Ingo Schulz

37581 Bad Gandersheim

Tel.: 05382 – 958179 (privat)

05382 – 955715 (dienstlich)

E-Mail: ingo.schulz@ccbg.de